

## Dogmatische Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft und -praxis überwinden!

In seiner 20. Sitzung am 24. Mai 1962 beriet der Staatsrat der DDR über die Entwicklung der Rechtspflege auf der Grundlage des Beschlusses vom 30. Januar 1961. Dabei wurden die Fortschritte bei der Durchführung dieses Beschlusses gewürdigt, zugleich aber Mängel in der Praxis der Justizorgane und dogmatische Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft kritisiert. Der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, wies nach, daß immer „noch Unklarheiten über die Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung und besonders im Bewußtsein der Werktätigen bestehen“<sup>1</sup> 2.

Wie groß die Verantwortung unserer Strafrechtswissenschaft für die Mängel in der Praxis unserer Rechtspflegeorgane ist und welche prinzipielle Bedeutung Partei- und Staatsführung diesen Problemen beimessen, wird dadurch unterstrichen, daß Walter Ulbricht erneut vor dem Forum des Deutschen Nationalkongresses am 11. Juni 1962 zu „einigen ebenso weltfremden wie schädlichen Theorien“ der Strafrechtswissenschaftler Stellung nahm.<sup>3</sup> Auch im Bericht des Politbüros auf dem 16. Plenum des Zentralkomitees vom 26. bis 28. Juni 1962 wurde hervorgehoben, daß es „bei Richtern und Staatsanwälten ohne klare Orientierung durch die Strafrechtswissenschaft zu Schwankungen kam“<sup>3</sup>.

Worin äußerten sich die dogmatischen Auffassungen der Strafrechtswissenschaft?

Unsere Strafrechtswissenschaft krankte in der Vergangenheit vor allem daran, daß sie von den sich ständig weiterentwickelnden gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR abstrahierte bzw. diese Verhältnisse nicht richtig erfaßte. Indem sie nicht die politisch-moralische Einheit des Volkes als entscheidende Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung zum Sozialismus in der DDR, sondern die noch bestehenden Überreste von Klassenantagonismen zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen nahm, gelangte sie zu einer undialektischen und undifferenzierten Auffassung über das Verhältnis von Klassenkampf, Kriminalität und Strafrecht. Schon im Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, dessen erste Auflage 1957 erschien und das im Jahre 1959 — nach dem 33. Plenum des Zentralkomitees und nach der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz! — unverändert in zweiter Auflage herausgebracht wurde, wird die These aufgestellt, daß „alle in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Verbrechen ihren Ursprung im Kampf der untergehenden kapitalistischen Welt gegen den Aufbau einer sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik“ haben, daß sie „ein

Ausdruck des gelenkten, inspirierten oder spontan stattfindenden Kampfes der Kräfte der alten Gesellschaft gegen unsere neue, volksdemokratische Ordnung“ sind<sup>4</sup>.

Diese These, die die Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Kriminalität entstellt wiedergibt, ist in der Folgezeit in dieser oder jener Variante wohl in fast allen Publikationen der Strafrechtswissenschaft wiederholt worden\*. Sie fand ihren krassen Ausdruck in der Formulierung, daß „unabhängig von den Absichten der Täter gewissermaßen zwangsläufig“ ... „der allgemeinen Kriminalität als gesellschaftlicher Gesamterscheinung ... die Tendenz inne(wohnt), als Element gesellschaftlicher Anarchie und Zersetzung und damit zugleich als Anknüpfungspunkt und Reservoir innerer konterrevolutionärer Bestrebungen die politische Macht der Arbeiter und Bauern zu untergraben und namentlich unter den äußeren Einwirkungen des Klassenfeindes auch selbst in konterrevolutionäre, staatsfeindliche Aktivität umzuschlagen“<sup>6</sup>.

Diese „Theorien“ ignorieren den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, der sich bei uns vollzogen hat und der bereits auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees im Oktober 1957 dahin charakterisiert wurde, daß „die Hauptaufgabe in der Entwicklung der politisch-moralischen Kräfte des Volkes liegt“<sup>7</sup>. Sie negieren die Kraft der sozialistischen Gesellschaft, die — wie es im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege heißt — „die Kraft und die Voraussetzung (besitzt), den straffällig gewordenen Bürger

6 Lehrbuch, S. 250.

5 Vgl. z. B. „Klassenkampf und Strafrecht“, Protokoll einer Tagung der Abt. Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, Berlin 1957; Lekschas; Renneberg, „Probleme der sozialistischen Strafgesetzgebung in der DDR“, Staat und Recht 1958, Heft 8, S. 795 ff. (insb. 797 ff.).

6 Lekschas, Renneberg, „Lehren des XXII. Parteitag des KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1962 S. 76 ff. Die Autoren haben diese These zuerst in ihrem Aufsatz „Zur Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1623, Fußn. 25, vertreten, wo sie kritisieren, daß „die übrige, weitaus überwiegende Kriminalität zu wenig in ihrer Eigenschaft auch als Nährboden und Reserve konterrevolutionärer Machenschaften ins Blickfeld gerückt wird“. Ähnliche Formulierungen finden sich bei Orschekowski in „Aufsätze zu Grundfragen des sozialistischen Strafrechts, zu der Funktion der Strafe und der Strafrechtsprechung“, Beiträge zum Strafrecht Heft 5, Berlin 1961, S. 67 („Es läßt sich auch an vielen Einzelbeispielen verfolgen, wie die „allgemeine“ Kriminalität die Möglichkeit in sich birgt, konterrevolutionär zu werden“), und M. Benjamin, Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, Berlin 1962, S. 56 („Gerade in der DDR läßt sich an vielen Beispielen verfolgen, wie die „allgemeine“ Kriminalität in sich stets die Möglichkeit birgt, zur konterrevolutionären zu werden“).

7 W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDK, Berlin 1937, S. 117.

1 Aus dem Kommuniqué über die 20. Sitzung des Staatsrates, J9J 1962 S. 330.

2 ND vom 20. Juni 1962, S. \*, und NJ 1962 S. 393 i.

3 ND vom 29. Juni 1962, S. S.